



Vollzug der Baugesetze; Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage

Es ist beabsichtigt, auf dem Grundstück Fl. Nr. 137/13, Gemarkung Spardorf, Königsberger Straße 12, 91080 Spardorf, ein Einfamilienhaus mit Garage zu errichten.

Für dieses Bauvorhaben wurde bauliche Änderungen beantragt, für die am 14.05.2025, Az.: 62.1 6024VVF-2025-148-BauE, die Baugenehmigung unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.

Die erforderliche Zustellung einer Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides an die Eigentümer der benachbarten Grundstücke, die die Bauvorlagen nicht unterschrieben haben, wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO) durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt vorgenommen.

Die Baugenehmigung und die Bauplanunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden entweder im Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen, Zimmer-Nr. 4.19 oder bei der Gemeinde Spardorf, Erlanger Straße 40, 91080 Uttenreuth, eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Gegen den o.g. Bescheid können die Eigentümer der benachbarten Grundstücke innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Klage eines Dritten hat gemäß § 212 a Abs. 1 BauGB keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann jedoch gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweise:

Die bisherige Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen, ist nicht mehr gegeben.

Die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail genügt nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

Erlangen, 14.05.2025
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Libal

Inhalt:

Vollzug der Baugesetze; Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage	1
Führerschein-Pflichtumtausch: Die nächste Frist endet am 19.01.2026	1
Angebote des Kreisjugendrings – Freie Plätze!!! Kreativ sein und Natur erleben	2
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwabachgruppe (Landkreis Erlangen-Höchstadt) für das Haushaltsjahr 2025	2

Führerschein-Pflichtumtausch Die nächste Frist endet am 19.01.2026

Kartenführerscheine der Ausstellungsjahre 1999 bis 2001 (Feld 4a auf dem Führerschein) sind bis spätestens 19.01.2026 in einen aktuellen EU-Kartenführerschein zu tauschen. Alle Führerscheine, die vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurden, müssen in den nächsten Jahren in einen neuen, fälschungssicheren EU-Kartenführerschein umgetauscht werden. Weil das so viele Führerscheine betrifft, findet der Pflichtumtausch gestaffelt bis 2033 statt. Die Umtauschfristen für Papierführerscheine der Geburtsjahrgänge ab 1953 sind bereits abgelaufen. Wer die Umtauschfrist versäumt hat, riskiert ein Verwarngeld. Die Führerscheinstelle ruft Betroffene nochmals dazu auf, umgehend einen Antrag auf Umtausch zu stellen. Aktuell müssen Personen, die einen zwischen 1999 und 2001 ausgestellten Kartenführerschein besitzen, den Führerschein tauschen. Hier läuft die Umtauschfrist noch bis 19. Januar 2026. Das für die Umtauschfrist relevante Ausstelldatum des Führerscheins ist auf der Führerscheinvorderseite unter Feld 4a vermerkt. Die Führerscheinstelle des Landkreises ruft alle Betroffenen auf, möglichst zeitnah einen Antrag auf Umtausch zu stellen. Das Formular dafür gibt es in den Rathäusern und beim Landratsamt in Erlangen und Höchstadt sowie unter <https://www.erlangen-hoechstadt.de/buergerservice/a-bis-z/umtausch-in-eu-kartenfuehrerschein/>.

Antrag stellen

Den ausgefüllten Antrag mit Kontrollblatt für Bild und Unterschrift reichen Betroffene bitte mit einem aktuellen biometrischen Lichtbild (nicht älter als ein Jahr) und einer Kopie von Ausweis und Führerschein (jeweils Vorder- und Rückseite) bevorzugt per Post bei der Führerscheinstelle des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt, Nägelsbachstr. 1, 91052 Erlangen, ein. Es besteht auch die Möglichkeit, den Antrag online über das Bürgerserviceportal des Landkreises (<https://www.buergerservice-portal.de/bayern/lkrerlangenhoechstadt/>) zu übermitteln. Für die anfallenden Antragsgebühren erhalten Antragsteller eine Kostenrechnung und sobald der neue Führerschein vorliegt, auch eine Abholbenachrichtigung per Post. Die Bearbeitungszeit hängt vom Antragsaufkommen und den Lieferzeiten der Bundesdruckerei ab. Derzeit dauert es im Regelfall vier bis sechs Wochen.

Weitere Informationen zum Führerscheinpflichtumtausch, insbesondere zu den Umtauschfristen der unbefristeten EU-Kartenführerscheine, sind unter <https://www.erlangen-hoechstadt.de/buergerservice/a-bis-z/umtausch-in-eu-kartenfuehrerschein/> verfügbar. Ein Infolyer liegt in den Rathäusern und im Landratsamt in Erlangen und Höchstadt aus. Die Führerscheinstelle bittet alle Personen, die nicht von der Umtauschfrist bis 19. Januar 2026 betroffen sind, sich mit der Antragstellung an der für sie geltenden Frist zu orientieren.



Angebote des Kreisjugendrings – Freie Plätze!!! Kreativ sein und Natur erleben

In den Sommerferien 2025 bietet der Kreisjugendring Erlangen-Höchstadt und die Umweltstation Jugendcamp Vestenbergsgreuth etliche spannende Angebote für verschiedene Altersgruppen. Aktuell sind noch Plätze verfügbar. Also meldet euch schnell an. Wir freuen uns auf euch!

Kreative Medientage: vom 12. bis 15. August im Jugendcamp Vestenbergsgreuth für junge Menschen von 11 bis 15 Jahren.

Sommerprojekt Natur: vom 11. bis 15. August tägliche Ferienbetreuung von 8:00 Uhr bis 16:30 Uhr in der Umweltstation Jugendcamp Vestenbergsgreuth für Kinder der 1. bis 6. Klasse.

Vier Elemente für ALLE: vom 11. bis 15. August im Dekanatsjugendheim Schornweißbach für Kinder von 8 bis 12 Jahren.

Die Jugendarbeit sprüht: Der Kreisjugendring möchte sich ganz herzlich bei allen Personen bedanken, die aktiv die Jugendarbeit des Landkreises gestalten. Am **25. Mai 2025 von 16:00 bis 21:00 Uhr** können sich Ehrenamtliche zurücklehnen und müssen (außer sich vorab anzumelden) nichts weiter planen, sondern können einfach das Angebot kostenlos wahrnehmen: Es wird Graffiti gesprüht, leckere Bowls geschlemmt und gemeinsam zusammengesessen – alles freiwillig.

Weitere Informationen und Anmeldung unter www.kjr-erh.de.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwabachgruppe (Landkreis Erlangen-Höchstadt) für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 10 und 17 der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwabachgruppe und Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwabachgruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.225.700 €
 - und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.579.500 €
- ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.820.700 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 680.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 600.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Eckental, den 05.05.2025
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schwabachgruppe

gez.

Ilse Dölle
Verbandsvorsitzende

Die vorstehende Haushaltssatzung 2025 wurde mit Schreiben des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 02.05.2025, Az. 20-941-572722, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO und Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 hiermit amtlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Gemeindeverwaltung im Rathaus Eschenau, Rathausplatz 1, 90542 Eckental, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.